

Graz, am 07. September 2020

---

## Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

### Rechtssätze 05-2020

#### **Öffentliches Sicherheitswesen**

##### LVwG 30.20-463/2020 vom 15.04.2020

Eine Banküberweisung in der Höhe von € 0,01 stellt jedenfalls eine unzulässige Kontaktaufnahme im Sinne einer erlassenen einstweiligen Verfügung nach den §§ 382b, 382e Abs 1 Z 2 1. Fall und 382g Abs 1 Z 1 und 3 EO dar. Die Höhe des überwiesenen Betrags und die Anmerkung im Verwendungszweck „er kam sah und siegte. Niemand kann ihn stoppen.“ weisen auf eine perfide Form der Belästigung hin und stellen somit eine Verwirklichung des Artikel 2 § 1 Abs 1 SPG-Novelle 2013, BGBl. I Nr. 152 (SPGNov 2013) dar.

#### **Sozial- und Behindertenwesen**

##### LVwG 41.5-1400/2019 vom 01.08.2020

Nach dem Wortlaut des § 6 Abs 5 MSG Stmk 2011 (StMSG) kann zwar die grundbücherliche Sicherstellung der Ersatzansprüche vorgenommen werden, jedoch ist damit der Behörde kein Ermessen eingeräumt, sondern ist diese Bestimmung als Verpflichtung der Behörde zur grundbücherlichen Sicherstellung zu interpretieren. Nach der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts bedeutet eine „Kann-Bestimmung“ nicht zwingend ein Ermessen. Ob eine „Kann-Bestimmung“ der Behörde Ermessen einräumt, ist im Auslegungsweg zu ermitteln. Gegen die Einräumung von Ermessen in § 6 Abs 5 StMSG spricht, dass nicht ersichtlich ist, nach welchen Kriterien die Behörde Ermessen ausüben sollte. Das Gesetz muss aber das verwaltungsbehördliche Handeln hinsichtlich der Ermessensausübung in einem solchen Maß determinieren, dass der VwGH und der VfGH in der Lage sind, die

Übereinstimmung der verwaltungsbehördlichen Rechtsakte mit dem Gesetz zu überprüfen (vgl. VwGH 08.07.2004, 2004/07/0032). Im konkreten Fall ist eine verfassungskonforme Interpretation dahingehend vorzunehmen, dass mit dieser Bestimmung der Behörde nicht freies Ermessen eingeräumt ist, sondern nur die Befugnis zur grundbücherlichen Sicherstellung erteilt werden sollte. Es ist der Behörde somit verwehrt, aufgrund dieser „Kann-Bestimmung“ im eigenen Ermessen von einer solchen Sicherstellung abzusehen.

## **Steiermärkisches Baugesetz**

LVwG 50.14-2453/2018 vom 13.02.2019

§ 38 Abs 7 BauG Stmk 1995 (Stmk. BauG) bietet auch dann eine Rechtsgrundlage zur Erlassung eines Benützungsverbot, wenn für baubewilligungspflichtige Vorhaben iSd § 19 Z 1 Stmk. BauG die notwendige Baubewilligung nicht vorliegt.

## **Steiermärkisches Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz**

LVwG 30.4-2637/2019 und LVwG 30.4-2638/2019 vom 16.06.2020

### Rechtssatz 1:

Mit der rechtskräftig gewordenen Baubewilligung des Stadtsenats der Landeshauptstadt Graz wurde die Einrichtung von Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von der Baubehörde vorgeschrieben, die in Rede stehende Bewegungsfläche in der Folge errichtet und durch das Aufstellen des Vorschriftszeichens gemäß § 52 lit a Z 1 StVO 1960 (StVO) „Fahrverbot“ mit der Zusatztafel „Zufahrt Einsatzfahrzeuge“ gekennzeichnet. Die Kennzeichnung der Bewegungsfläche für Einsatzfahrzeuge muss dabei nicht den Bestimmungen der StVO entsprechen, weil § 16 Abs 1 FGPG Stmk 2012 (StFGPG) nicht auf die StVO verweist. Aus dieser Bestimmung ergibt sich vielmehr, dass die Kennzeichnung von Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge in jeder beliebigen Form erfolgen kann und überhaupt nur in jenen Fällen erforderlich ist, in denen sich das Freihalten der Flächen nicht aus anderen Geboten ergibt (vgl. auch LVwG Stmk 08.04.2015, 30.14-4969/2014; UVS Stmk 23.09.2013, 30.17-11/2013).

### Rechtssatz 2:

Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge sind in ihrer gesamten Breite ständig freizuhalten. Die Gebotsnorm des § 16 Abs 1 FGPG Stmk 2012 (StFGPG) enthält auch keine Einschränkungen dahingehend, dass etwa das Abstellen von Kraftfahrzeugen in Ausnahmefällen, zB zur Durchführung einer Ladetätigkeit, erlaubt wäre. Wenn sich der Beschwerdeführer daher auf eine Ladetätigkeit beruft, so vermag dieser Umstand das festgestellte Verhalten nicht zu entschuldigen.

## **Verfahrensrecht**

LVwG 40.23-2939/2019 vom 29.01.2020

Aus dem Gebot der präzisen Regelung der Behördenzuständigkeit (Art. 18 iVm Art. 83 Abs 2 B-VG) folgt, dass es nicht der belangten Behörde überlassen sein kann, wer über einen Wiedereinsetzungsantrag entscheidet. § 33 Abs 4 VwGVG ist daher in verfassungskonformer Weise dahingehend zu interpretieren, dass die Behörde über einen Wiedereinsetzungsantrag, der bei ihr bis zur Vorlage der Beschwerde eingebracht wird, zu entscheiden hat und für diese Entscheidung auch zuständig bleibt, wenn sie den bei ihr eingebrachten Wiedereinsetzungsantrag dem Landesverwaltungsgericht Steiermark vorlegt (vgl. VwGH 26.09.2018, Ra 2017/17/0015). Ein derartiger Antrag auf Wiedereinsetzung ist somit vom Landesverwaltungsgericht an die erstinstanzliche Behörde mit verfahrensleitendem Beschluss gemäß § 6 AVG iVm § 17 VwGVG weiterzuleiten.

## **Verkehrsrecht**

LVwG 30.4-1013/2019 vom 26.03.2020

### Rechtssatz 1:

Auf Grund der Vollständigkeit, Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der durch die Staatsanwaltschaft Graz zum selben Beweisthema eingeholten Gutachten war es dem Verwaltungsgericht schon nach dem Grundsatz der Verfahrensökonomie iSd § 17 VwGVG iVm § 39 Abs 2 AVG verwehrt, ein weiteres Gutachten zum selben Beweisthema einzuholen, zumal eine (trotz Entscheidungsreife erfolgte) Beauftragung eines weiteren Sachverständigen – abgesehen vom Kostenaspekt – wohl jedenfalls eine unnötige Verfahrensverzögerung zur Folge gehabt hätte (vgl. VwGH 28.02.2017, Ro 2014/06/0027; 26.09.2012, 2008/04/0117).

### Rechtssatz 2:

Für die Beurteilung des strafbaren Verhaltens des im Nachrang befindlichen Fahrzeuglenkers ist es zwar grundsätzlich irrelevant, ob sich der Vorrangberechtigte gegebenenfalls – etwa durch Einhalten einer überhöhten Geschwindigkeit – ebenfalls rechtswidrig verhalten hat (VwGH 17.12.1986, 85/03/0014; 22.1.1982, 81/02/0285). In einem Fall wie dem vorliegenden aber, in dem der Unfallgegner mit einer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um nahezu das Doppelte übersteigenden Geschwindigkeit unterwegs war, bei der Einfahrt des Beschwerdeführers in die Kreuzung außerhalb von dessen möglichem Sichtfeld war und nur durch eine bei Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit nicht erforderliche Blickwinkeländerung von nahezu 90° wahrnehmbar gewesen wäre, ist dem Beschwerdeführer durch das Einfahren in die Kreuzung kein Fehlverhalten und keine Sorgfaltspflichtverletzung vorwerfbar.

### LVwG 30.24-3000/2019 vom 16.04.2020

Das vom Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer eingerichtete Kontrollsystem, welches aus einem täglichen Prozedere bestand, in welchem vom LKW-Lenker in einer Checkliste unter anderem einzutragen und zu unterschreiben war, ob die für die Ladungssicherung notwendigen Zurrgurte vorhanden und die Beleuchtung des Fahrzeuges funktionsfähig gewesen ist, einer zusätzlichen Unterweisung in die Ladungssicherung und der ebenfalls protokollierten regelmäßigen Überprüfung der Fahrzeuge vor Fahrtantritt – wenn die LKW vom Firmengelände ihre Fahrten antreten, aber auch an jenem Ort, wo diese eingesetzt werden, sofern diese nicht auf das Firmengelände zurückkehren – durch den Zulassungsbesitzer selbst, stellen ausreichende Maßnahmen dar, um mangelndes Verschulden hinsichtlich der vorgehaltenen Verwaltungsübertretungen (vorschriftswidrige Ladungssicherung und funktionslose Kennzeichenbeleuchtung) glaubhaft zu machen.

### LVwG 30.10-2557/2019 vom 20.04.2020

Im Beschwerdefall zog die belangte Behörde aus dem Umstand, dass ihr an die vom Beschwerdeführer im Rahmen der Lenkerauskunft genannte Person gerichtetes Schreiben mit dem Vermerk "Inconnu" (= unbekannt) zurückgelangt ist, den Schluss, dass diese Person – zum maßgeblichen Zeitpunkt der Auskunftserteilung – nicht an der angegebenen Adresse gewohnt habe. Dieser von der belangten Behörde herangezogene Umstand reicht jedoch nicht hin, um sichere Anhaltspunkte für die von der belangten Behörde getroffene Feststellung laut Straferkenntnis zu liefern, der Beschwerdeführer habe die Auskunft nicht erteilt. Nach der Judikatur des

Verwaltungsgerichtshofes sind bei einer solchen Sachlage noch weitere Erhebungen über die Richtigkeit der vom Beschwerdeführer in Beantwortung der Lenkeranfrage angegebenen Anschrift zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung durchzuführen (vgl. VwGH 19.03.2001, 99/03/0237).

#### LVwG 41.18-2811/2019 vom 29.04.2020

Wie die belangte Behörde richtig erkannte, ist dem Luftfahrtgesetz eine Parteistellung von Anrainern oder Nachbarn im luftfahrtbehördlichen Genehmigungsverfahren für zivile Luftveranstaltungen nicht zu entnehmen. Gemäß § 8 AVG kommt Personen, die aufgrund eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses an einer Verwaltungssache beteiligt sind, Parteistellung im Verwaltungsverfahren zu. Die Frage, wer in einem konkreten Verwaltungsverfahren die Rechtsstellung einer Partei besitzt, kann nicht alleine anhand des AVG gelöst werden, weil § 8 AVG nur besagt, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, dass ein rechtliches Interesse oder ein Rechtsanspruch, welche die Parteistellung begründen, vorliegt. Die Parteistellung kann daher immer nur aus der jeweils zur Anwendung kommenden Verwaltungsvorschrift abgeleitet werden (vgl. VwGH 01.06.1967, VwSlg 7149/A; VwGH 10.07.1996, 96/03/0066). Die hier in Betracht kommende Verwaltungsvorschrift ist das Luftfahrtgesetz, das in keiner in Betracht kommenden Bestimmung - so weder in seinem § 9 (Außenlandungen und Außenabflüge) noch in seinem § 126 (Zivile Luftfahrtveranstaltungen) - eine Vorschrift enthält, die Anrainern oder Nachbarn im luftfahrtbehördlichen Genehmigungsverfahren für zivile Luftveranstaltungen Parteienrechte oder sonstige materielle Berechtigungen einräumt.

#### LVwG 30.8-2694/2019 vom 08.05.2020

§ 43 Abs 4 lit b KFG 1967 soll gewährleisten, dass der Zulassungsbehörde jederzeit der ordentliche Wohnsitz des Zulassungsbesitzers und somit auch der Standort des Kraftfahrzeuges bekannt wird, damit der Zulassungsbesitzer leicht und ohne unnötige Schwierigkeit erhoben werden kann. Da es der Beschwerdeführer unterlassen hat, sein Fahrzeug abzumelden, obwohl er den dauernden Standort des Fahrzeuges in den Wirkungsbereich einer anderen Behörde, nämlich den der Landespolizeidirektion Steiermark, verlegt hat, hat er gegen den Schutzzweck dieser Bestimmung verstoßen.

#### LVwG 30.18-1861/2019 vom 26.05.2020

Dem Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach der dem geparkten Auto gegenüberliegende Ausfahrtsbereich zur Fahrbahn zähle und die Fahrbahn insofern verbreitert ist Folgendes entgegenzuhalten: Gemäß § 2 Abs 1 Z 2 StVO 1960 ist unter dem Begriff „Fahrbahn“ der für den Fahrzeugverkehr bestimmte Teil der Straße zu verstehen. Nach der Judikatur des OGH ist unter einer „Grundstücksausfahrt“ (Grundstückseinfahrt) jede erkennbar nicht dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmete Fahrbahn zu verstehen, die von einer öffentlichen Straße zu einem einzelnen Grundstück oder zu einem begrenzten Grundstückskomplex führt (OGH 19.05.1983, 8 Ob 18/83). Da die Grundstücksausfahrt bzw. Grundstückseinfahrt lediglich dem Zu- und Abfahren zum bzw. vom jeweiligen Grundstück dienen soll und nicht dazu bestimmt ist, eine durch ein parkendes Auto verursachte Verkehrsstockung an einer Fahrbahn mit Gegenverkehr – durch die Gewährung einer Ausweichmöglichkeit – zu vermeiden, ist der Grundstücksausfahrts- bzw. Grundstückseinfahrtsbereich vorliegend nicht zur Fahrbahn bzw. zur Fahrbahnbreite zu zählen.

#### LVwG 30.4-2738/2019 vom 16.06.2020

Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Rechtsansicht hat die Behörde nicht nur zwei Wochen für die Zustellung des Lenkerankunftsbegehrens Zeit. Die gesetzliche Frist des § 103 Abs 2 KFG 1967 (KFG) von zwei Wochen bezieht sich nämlich auf die Zeit zur Erteilung der Lenkerankunft: Diese ist durch den Zulassungsbesitzer binnen zwei Wochen ab Zustellung des behördlichen Lenkerankunftsbegehrens zu erteilen. Hingegen sieht § 103 Abs 2 KFG für die Behörde keine Frist vor, binnen der die Behörde die Aufforderung zur Erteilung der Lenkerankunft an den Zulassungsbesitzer zustellen müsste. Daher ist es für die Strafbarkeit des Beschwerdeführers nach § 103 Abs 2 iVm § 134 Abs 1 KFG unerheblich, dass die Behörde das Lenkerankunftsbegehren dem Beschwerdeführer erst 80 Tage nach dem Datum der angezeigten Geschwindigkeitsüberschreitung zustellte.